

04.05.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse**K - Fz**zu **Punkt 15** der 684. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1995

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K)
und der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K
Fz

1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. Er führt zu einer weiteren aus der Sache nicht begründbaren Verzögerung der Beratung des vom Bundesrat schon im September 1994 beschlossenen Gesetzentwurfs, der dem 13. Deutschen Bundestag bereits seit Dezember 1994 vorliegt. Eine zeitgerechte Verabschiedung der 17. BAföG-Novelle für alle Empfängergruppen ist somit gefährdet.

K

2. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge um jeweils 4 v.H. erst zum Herbst 1995 ist nicht ausreichend, um der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Veränderung der Lebenshaltungskosten angemessen Rechnung zu tragen.

Der Beirat für Ausbildungsförderung hatte eine Erhöhung der Bedarfssätze um 6 v.H. zum Herbst 1994 und der Freibeträge um jeweils 3 v.H. zum Herbst 1994 und zum Herbst 1995 als notwendig erachtet, weil auch in der Vergangenheit nur unzureichende Anpassungen vorgenommen worden waren. Durch die im Herbst 1994 ausgebliebene Anpassung hat sich die wirtschaftliche Lage der Auszubildenden weiter verschlechtert. So sind im mittleren

...

05. MAI 1995**Ausgeliefert am**

(noch Ziff. 2)

Einkommensbereich die Förderbeträge gegenüber dem Bewilligungszeitraum 1992/93 zum Teil bis zu 50 v.H. zurückgegangen.

Diese Entwicklung schlägt sich in einem Rückgang der Ausgaben für die Ausbildungsförderung nieder. Innerhalb von nur drei Jahren zeichnet sich allein beim Bund ein Rückgang von über 700 Mio. DM ab. Während der Bund im Jahre 1992 noch 2,53 Mrd. DM für die Ausbildungsförderung aufgewendet hat, werden die Ausgaben am Ende des Jahres 1995 - bei einem Haushaltsansatz von 2,0 Mrd. DM - allenfalls 1,80 Mrd. DM erreichen. Insoweit wäre eine Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge, die deutlich über der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Anhebung liegt, aus dem bestehenden Etatansatz finanzierbar.

- K 3. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sieht erneut einen zusätzlichen Studienstandsnachweis nach dem zweiten Semester vor. Der Bundesrat verweist hierzu auf seine ablehnenden Beschlüsse vom 18. März 1994 und vom 8. Juli 1994 - BR-Drs. 112/94 (Beschluß) und 594/94 (Beschluß) -. Der Bundesrat hat deshalb kein Verständnis dafür, daß die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf erneut mit der Frage des Studienstandsnachweises befrachtet, obgleich diese Frage nur im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung angestrebten Strukturreform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes behandelt werden kann.
- K 4. Der Bundesrat verweist darauf, daß die übrigen Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits in dem vom Bundesrat am 23. September 1994 beschlossenen Gesetzentwurf - BR-Drs. 864/94 (Beschluß) - enthalten sind.
- K 5. Der Bundesrat regt darüber hinaus an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 24 Abs. 1a für die neuen Länder getroffene Regelung zu überprüfen.